

Hinweise zur **Erbschaftsausschlagung**

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie erfahren, dass Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrages als Erbe oder Miterbe berufen sind, müssen Sie sich alsbald darüber schlüssig werden, ob Sie endgültig Erbe sein wollen. Als Erbe haften Sie auch für die Schulden d. Verstorbenen.

Wollen Sie daher die Erbschaft nicht antreten, müssen Sie innerhalb kurzer Frist und unter Einhaltung bestimmter Formerfordernisse die **Ausschlagung der Erbschaft** erklären. Sonst gilt die Erbschaft als angenommen!

Form

Die Erbschaft kann **nur** ausgeschlagen werden

- durch Einreichung einer Ausschlagungserklärung an das Nachlassgericht, bei der die **Unterschrift durch einen Notar beglaubigt** sein muss (eine bloße schriftliche Ausschlagungserklärung **ohne notarielle Unterschriftsbeglaubigung genügt nicht!**) *oder*
- indem Sie **persönlich** beim zuständigen Nachlassgericht oder dem Nachlassgericht Ihres Wohnsitzes erscheinen und die Ausschlagung **zur Niederschrift des Gerichts** erklären.

Vereinbaren Sie bitte in jedem Fall vorab telefonisch einen Termin. Sie können nicht davon ausgehen, dass während der allgemeinen Sprechzeiten des Gerichts oder des Notars immer ein Beurkundungstermin frei ist!

Falls Sie die Erbausschlagung zu Protokoll bei einem anderen Nachlassgericht erklären wollen, wird dieses hiermit um Beurkundung der Ausschlagungserklärung ersucht. Vereinbaren Sie bitte auch für diesen Fall vorab einen Termin zur Aufnahme Ihrer Erklärung und bringen diese Erklärung zum Termin mit!

Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, können Sie sich auch an eine deutsche Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) wenden.

Frist

Die Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen.

Die **Ausschlagungsfrist beginnt** mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe. Bei einer Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das Gericht.

Die Erklärung **muss innerhalb der Ausschlagungsfrist und in der vorgeschriebenen Form** beim zuständigen Nachlassgericht oder dem Nachlassgericht Ihres Wohnsitzes eingehen.

Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland oder hat sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufgehalten, so beträgt die Frist 6 Monate.

Wird die Erbschaft für einen **Minderjährigen** ausgeschlagen (erforderlich ist eine entsprechende Erklärung **aller** gesetzlichen Vertreter) so ist hierzu unter Umständen die Genehmigung des Familiengerichts notwendig. Diese Genehmigung muss dem Nachlassgericht Augsburg innerhalb der Ausschlagungsfrist durch den gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden.

Nach **Ablauf** der Ausschlagungsfrist gilt die **Erbschaft als angenommen**. Dies hat zur Folge, dass sowohl das Vermögen als auch etwaige Schulden auf d. Erben übergehen.